

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 S. 2 EnWG).

Änderungen aufgrund noch ausstehender Kalkulationsgrundlagen bleiben vorbehalten.

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (inkl. Messung) zzgl. gesetzlicher Abgaben und Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelte

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in		Jahrespreissystem				Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV	
		b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a			
		Leistung Euro/kW/Jahr	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Jahr	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Monat	Arbeit Ct/kWh
Hochspannung	HS	31,71	7,56	198,85	0,88	33,14	0,88
Umspannung HS/MS	HS/MS	37,43	7,74	193,05	1,51	32,18	1,51
Mittelspannung *	MS	39,07	8,30	188,86	2,30	31,48	2,30
Umspannung MS/NS	MS/NS	44,16	8,44	180,59	2,98	30,10	2,98
Niederspannung	NS	50,01	8,77	176,90	3,69	29,48	3,69

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) von 3 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Verbraucher	Grundpreis	Arbeitspreis
	Euro/Jahr	Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe in der Niederspannung	80,00	8,41

Unterbrechbare/Steuerbare Verbraucher gem. § 14a EnWG

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung, mit denen vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug zur netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet. Die prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises und des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 wird fortgeführt.

Verbraucher	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,82
Wärmepumpen	0,00	2,82
Ladestationen Elektromobile	0,00	2,82

Für Letztverbraucher, die nach dem 01.01.2024 mit dem Netzbetreiber eine Vereinbarung über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug zur netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vereinbart haben, gilt die neue Regelung gemäß § 14a EnWG. Hierbei gibt es grundsätzlich die Wahl zwischen zwei Modulen: Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung des Arbeitspreises). Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Voraussetzung für Modul 2 ist jedoch, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt. Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung können nur Modul 1 wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, wird der jeweilige Letztverbraucher automatisch dem Modul 1 zugeordnet („Default“).

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung Euro/Jahr
Entnahme ohne Leistungsmessung in NS	-130,30
Entnahme mit Leistungsmessung in MS/NS oder NS	-130,30

Das Gesamtentgelt der Entnahmestelle kann nicht unter 0 EUR fallen.

Verbraucher	Grundpreis Euro/Jahr	Modul 2 Prozentual reduzierter Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung in NS	0,00	3,36

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ohne Leistungsmessung ergänzend zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktklokation wählen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung für Modul 3 ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems. Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

Verbraucher		Modul 3		
		Zeitvariabler Arbeitspreis je Zeitzone		Pauschale Netzentgeltreduzierung
		HT	NT	ST
Entnahme ohne Leistungsmessung in NS		08:00-21:00	22:30-07:30	Restzeit
		Ct/kWh		
Arbeitspreis gilt nur in Quartal: (Q1: 01.01. - 31.03.) (Q2: 01.04. - 30.06.) (Q3: 01.07. - 30.09.) (Q4: 01.10. - 31.12.)	Q1+Q2+Q3+Q4	11,35	1,38	8,41

Das Gesamtentgelt der Entnahmestelle kann nicht unter 0 EUR fallen.

Netznutzungsentgelte für Straßenbeleuchtung

Entnahmestelle	AP in Ct/kWh
NS	7,90

Der Arbeitspreis berechnet sich als Mischpreis aus dem Leistungs- und Arbeitspreis > 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr für leistungsgemessene Verbraucher bei einer Jahresbenutzungsdauer von 4.200 Benutzungsstunden für das verwendete Straßenbeleuchtungslastprofil.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB) für Kunden mit Leistungsmessung *

MSB inkl. monatlicher Messung	MSB Euro/Jahr
HS-Lastprofilzähler	1.701,79
HS-Wandlersatz	234,17
MS-Lastprofilzähler	314,24
MS-Wandlersatz	234,17
NS-Lastprofilzähler	314,24
NS-Wandlersatz	45,00
Datenanbindung RLM (inkl. Modem LTE/GPRS für alle Spannungsebenen)	42,49
Datenanbindung RLM (inkl. Modem LTE/GPRS für alle Spannungsebenen) und Einspeisemanagement (nach § 9 EEG)	196,56

*Bei täglicher Auslesung

- Je Messstelle bei monatlicher Rechnungstellung und Jahresschlussrechnung

- Abweichende Spannungsebene von Entnahme/Einspeisung und Messung: In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene.

Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) beträgt 3 %.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB) für Kunden ohne Leistungsmessung

MSB inkl. jährlicher Messung	MSB Euro/Jahr
Eintarifzähler	8,09
Mehrtarifzähler (>=2)	13,74
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	19,39
Mittelspannungs Strom- & Spannungswandlersatz	234,17
Niederspannungs Stromwandlersatz	45,00

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf schriftlichen Wunsch des Kunden kann eine Ablesung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzablesungen (2,45€ je Zusatzablesung).

Die unterjährliche Messung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Sonstige Entgelte und Dienstleistungen**Unterbrechung der Anschlussnutzung**

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und die Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird jeweils folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt.

Unterbrechung der Anschlussnutzung	Euro
Preis für Unterbrechung der Anschlussnutzung pro Unterbrechung	80,89
Preis für Wiederherstellung der Anschlussnutzung pro Wiederherstellung innerhalb der regulären Arbeitszeit	54,47
Preis für Wiederherstellung der Anschlussnutzung pro Wiederherstellung außerhalb der regulären Arbeitszeit	68,09

Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssstundensatz des Netzbetreibers.

Sonderleistungen	Euro
Zusätzliche beauftragte Zählerablesung	15,00
Verrechnungssatz je Monteurstunde	73,00

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- Zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;

Umlagen und Abgaben

Netzumlagen (Aufschlag für besondere Netznutzung, KWK- und Offshore-Umlage)

Die Höhe der zu erhebenden Umlagen für das Folgejahr wird bis zum 25. Oktober des vorausgehenden Jahres von den vier Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht.

Die Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:

<http://www.netztransparenz.de>

Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
Das jeweils gültige Hochlastzeitfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
Dies ist nur für Letztverbraucher ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich.
Aufgrund der Festlegung BK8-25-003-A der Bundesnetzagentur vom 16.09.2025 kommen für nachgelagerte Netzbetreiber in ihrer Rolle als Netznutzer die individuellen Netzentgelte gem. § 19 Abs. 3 StromNEV mit Wirkung zum 01.01.2026 nicht mehr zur Anwendung.
Bei singulärer Entnahme nach § 19 Abs. 3 StromNEV kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene (Abrechnungsebene) zur Anwendung.

Kunden mit singulärer Netznutzung	Abrechnungs- ebene	Entgelt singulär genutztes Betriebsmittel
		Euro/Jahr
50150832283	HS/MS	48.585,49

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsstunden >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.